



---

## Kurzinformation

# Das Aussetzen von Belohnungen im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung

---

### 1. Einleitung

Nicht selten setzen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung Geldbeträge als Belohnung für Hinweise aus, die zur Ergreifung Tatverdächtiger führen (Stober DÖV 1979, 853; Bergmann, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2020, § 657 BGB Rn. 47).

Das deutsche Strafverfahrensrecht enthält keine hierfür explizit einschlägigen Gesetzesregelungen; dasselbe gilt für das sonstige öffentliche Recht (Soiné, Öffentlichkeitsfahndung, Eine kriminalistisch-kriminologische Studie zur öffentlichen Fahndung unter Berücksichtigung von Geschichte und geltendem Recht, 1992, S. 184; Stober DÖV 1979, 853 f.). Lediglich Verwaltungsvorschriften existieren zu der Thematik in Gestalt von Erlassen oder Verfügungen, namentlich auf Ebene der Bundesländer, vgl. etwa

Baden-Württemberg: Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung oder Wiederergreifung flüchtiger Straftäter vom 19. Dezember 2011 (Az: 4700 a-III/31) – Die Justiz 2012 S. 54 – BWGültV 3120, zuletzt geändert durch Nr. I ÄndVwV vom 11.12.2018 (Die Justiz 2019 S. 3).

Berlin: Senatsverwaltungen für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung sowie für Inneres, Digitalisierung und Sport, Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung flüchtiger Straftäterinnen und Straftäter (GAV Auslobung) vom 28. Februar 2023.

Nordrhein-Westfalen: Aussetzung von Belohnungen und Sachzuwendungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und der Fahndung nach gesuchten Personen, Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums 4700 - III.4 u. 42.2 62.13.02 vom 15.7.2009.

Diese Länderregelungen sollen die Allgemeine Verfügung „Geldbelohnungen für die Mitwirkung von Personen aus der Bevölkerung bei der Aufklärung strafbarer Handlungen“ des Reichsjustizministers vom 25.11.1939 (4700/1 – III. a<sup>4</sup> 1166, Deutsche Justiz S. 1801) ersetzt haben, die ihrerseits die gleich betitelt und vom selben Tag datierende Gemeinsame Verfügung des Reichsjustizministers und des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (Deutsche Justiz S. 1800) für den Bereich der Reichsjustizverwaltung ergänzte (vgl. Stober DÖV 1979, 853, 854; Burchardi/Klempahn, Der Staatsanwalt in seinem Arbeitsgebiet, 4. Aufl.

1978, Rn. 81). Als Verwaltungsvorschriften stellen die derzeitigen Länderregelungen allerdings keine Rechtsvorschriften mit Bindungswirkung im Außenverhältnis dar, sondern bloßes Innenrecht der Verwaltung mit dem Ziel der einheitlichen Auslegung und Anwendung von Gesetzen und Rechtsverordnungen (Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 1 Rn. 212).

## 2. Anwendbare gesetzliche Regelungen

Es besteht im Wesentlichen Einigkeit darüber, dass auf die behördliche Belohnungsaussetzung in Ermangelung einschlägiger strafverfahrensrechtlicher oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften grundsätzlich die Regelungen des bürgerlichen Rechts über Auslobungen (§§ 657 ff. BGB) Anwendung finden. Zwar sei die „Rechtsnatur“ solcher Auslobungen „wenig geklärt“ (Löwe-Rosenberg/Erb, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 27. Aufl. 2018, § 161 Rn. 50). Die ganz herrschende Meinung – insbesondere auch die Rechtsprechung – sieht im Aussetzen einer Belohnung seitens der Strafverfolgungsbehörden aber eine unmittelbar zivilrechtliche Auslobung, die sich dem entsprechend nach den einschlägigen privatrechtlichen Vorschriften beurteile und bezüglich welcher gegebenenfalls der Zivilrechtsweg eröffnet sei (OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 20.7.2007 – 20 VA 3/07, BeckRS 2007, 15763; VG Düsseldorf Beschl. v. 11.9.2014 – 22 K 4626/13, BeckRS 2014, 57119; Soiné, Öffentlichkeitsfahndung – Eine kriminalistisch-kriminologische Studie zur öffentlichen Fahndung unter Berücksichtigung von Geschichte und geltendem Recht, 1992, S. 183 f.; MüKoStPO/Gerhold, StPO, 2. Aufl. 2023, § 131 Rn. 11, 12; Bergmann, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2020, § 657 BGB Rn. 47). Daran änderten insbesondere auch ggf. vorhandene Verwaltungsvorschriften nichts:

„Eine ... öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt hier nicht vor. Die Beteiligten streiten nicht über ein Rechtsverhältnis, welches seine Grundlage im öffentlichen Recht hat. Wie der Kläger ... klagestellt hat, begehrt er die Zahlung von 2.000.000,- € weder aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag noch aufgrund einer Vorschrift des öffentlichen Rechts. Vielmehr hat er angegeben, er sehe den Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums 4700 - III.4 u. 42.2 - 62.13.02 vom 15.7.2009 ‚Aussetzung von Belohnungen und Sachzuwendungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und der Fahndung nach gesuchten Personen‘ als Rechtsgrundlage an. Damit macht der Kläger deutlich, dass er die Zahlung aufgrund einer von ihm vorgetragenen Auslobung begehrt. Eine solche Auslobung ist jedoch allein nach den Vorschriften der §§ 657 ff. BGB zu beurteilen, auch wenn sie von der öffentlichen Hand erfolgt. Sie ist damit rein privatrechtlich.“ (VG Düsseldorf Beschl. v. 11.9.2014 – 22 K 4626/13, BeckRS 2014, 57119)

Vereinzelte wird abweichend von der herrschenden Meinung auch die Auffassung vertreten, eine gänzliche Zuordnung zum Privatrecht reiche zu weit und sei abzulehnen, „wenn die Behörde zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben wie Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung tätig wird“ (MüKoBGB/F. Schäfer, 9. Aufl. 2023, § 657 Rn. 20). Soweit die Auslobung „öffentlich-rechtlicher Natur“ sei, könnten die §§ 657 ff. BGB nur analog angewendet werden, ein Rechtsstreit sei nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO vor dem Verwaltungsgericht zu führen (MüKoBGB/F. Schäfer, 9. Aufl. 2023, § 657 Rn. 20).

### Quellen:

- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist.
- StPO: Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist.
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist.

\*\*\*